III. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hörnum

Aufgrund des § 4 Abs 1. Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2025 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1
Steuersatz

Der § 5 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt 7,0 % des Maßstabes nach § 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sylt, den 17.12.2025

Gemeinde Hörnum

GEMEINDE HÖRNUM (SYLT) 1 KREIS NORDFRIESLAND

Udo Hanrieder

Bürgermeister